



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Passagierfahrzeuge Gemeinde Huizen

I ALLGEMEIN

Artikel 1 Begriffsumschreibungen

In diesen Geschäftsbedingungen verstehen wir unter:

- a. Der Gemeindehafen: der Hafen so wie in Artikel 2 der Hafenverordnung der Gemeinde Huizen beschrieben;
- b. Der Werkhafen: umfasst das Gebiet, inklusive öffentlicher Gewässer, südlich der westlichen Hafempiere, so wie näher auf der zu diesen Geschäftsbedingungen gehörenden Zeichnung angegeben;
- c. Der Jachthafen: der Teil der öffentlichen Gewässer zwischen Bestevaer und der Nordseite des Hafenkantors, so wie näher auf der zu diesen Geschäftsbedingungen gehörenden Zeichnung angegeben;
- d. Das Nautische Quartier Huizen: umfasst das Gebiet östlich des zentralen Parkplatzes inklusive der Botterwerft für Fischerboote und begrenzt durch die öffentlichen Gewässer, so wie näher auf der zu diesen Geschäftsbedingungen gehörenden Zeichnung angegeben;
- e. Passagierschiff: Wasserfahrzeug, das betriebsmäßig Passagiere transportiert und im Werkhafen anlegt, darunter verstanden werden auch Flusskreuzfahrtschiffe, Motorbootcharter für Fahrrad-/Bootsurlaube und Partyschiffe;
- f. Flusskreuzfahrtschiff: ein Wasserfahrzeug, das ausschließlich für die betriebsmäßige Beförderung von Passagieren bestimmt ist oder verwendet wird, die aus touristischen Gründen, die hauptsächlich in der Reise selbst liegen, an dieser Reise teilnehmen;
- g. Partyschiff: ein Passagierfahrzeug, das ausschließlich für die betriebsmäßige Beförderung von Passagieren über Binnenwasserstraßen bestimmt ist oder verwendet wird, welche an dieser Reise zwecks Beiwohnung einer Veranstaltung (Feiern und Partys u. ä.) teilnehmen und bei der eine Übernachtung nicht Teil der Reise darstellt.
Nicht als Partyschiffe betrachtet werden Schiffe, deren Ziel es ist, Dienstleistungen für „besondere Zielgruppen“ wie etwa Kranke, alte Menschen und Behinderte (die besonderer Fürsorge bedürfen) zu erbringen (wie zum Beispiel die Henri Dunant und die Zonnebloem);
- h. Klassische Schiffe: Schiffe von der so genannten „braunen Flotte“, die vor 1955 gebaut wurden, mit nur einem Mast ausgestattet sind und betriebsmäßig auf der Zuiderzee oder dem IJsselmeer gefischt haben.
- i. Parkplatz: das öffentliche Parkgelände südlich des Werkhafens, so wie näher auf der zu diesen Geschäftsbedingungen gehörenden Zeichnung angegeben;
- j. Rundfahrten: Ausfahrten von Schiffen, bei denen Passagieren gegen Bezahlung die Möglichkeit geboten wird, mitzufahren, und die keine Schiffe sind, die aufgrund der Art der Aktivitäten und Einrichtung als Partyschiffe betrachtet werden müssen;
- k. Klient: die natürliche oder Rechtsperson, die mit einem Wasserfahrzeug vom Hafen Gebrauch macht beziehungsweise Dienstleistungen der Gemeinde Huizen in Anspruch nimmt; darunter verstehen wir auch den Kapitän, den Reeder, den Fahrzeugeigentümer, denjenigen, dem das Fahrzeug zur Benutzung übergeben wurde, den Agenten ebenso wie denjenigen, der als Vertreter der aufgeführten Personen vorbereitende Handlungen gegenüber der Gemeinde Huizen verrichtet hat zur Vorbereitung der aufgeführten Nutzung oder Abnahme von Dienstleistungen;
- l. Dienst: das Reservieren eines Liegeplatzes mit allen dazugehörigen Arbeiten;
- m. Hafenmeister: die Abteilung innerhalb der Gemeinde Huizen, die sich mit der öffentlichen Sorge für eine sichere, reibungslose und umweltbewusste Schifffahrt in den kommunalen Jachthäfen befasst.
- n. Nautischer Service: Service im Interesse einer reibungslosen und sicheren Schifffahrt, wie etwa das Bunkern eines Fahrzeugs, die Entsorgung von Abfall, das Abschleppen eines Fahrzeugs;
- o. Länge: Länge über alles, so wie im Messbrief angegeben;
- p. Liegeplatz: eine öffentliche Kade, eine Boje oder ein Pfahl, die für das Anlegen von Schiffen bestimmt sind;
- q. Messbrief: das Dokument gemäß des Messbriefgesetzes;

Artikel 2 Anwendbarkeit

- 2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeinde Huizen sind auf alle Abkommen anwendbar, bei denen der Klient von seinem Recht Gebrauch macht, einen Liegeplatz bei der Gemeinde Huizen an einem der folgenden Orte zu reservieren:
 - a. Werkhafen schwimmender Steg, beide Liegeplätze auf der westlichen Seite;

b. Festland Umschlagskade Westseite des Werkhafens

Die Parteien können andere Vereinbarungen treffen.

- 2.2. Soweit nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verzichtet der Klient auf die Anwendbarkeit eventueller eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen, und schließt die Gemeinde Huizen die Anwendbarkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Klienten ausdrücklich aus.
- 2.3 Änderungen und/oder Abweichungen von den Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen binden die Gemeinde Huizen ausschließlich, wenn und soweit die Gemeinde Huizen die Änderungen beziehungsweise Abweichungen schriftlich und ausdrücklich akzeptiert hat.
- 2.4 Diese Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung auf Partyschiffe.

Artikel 3 Zweck, Zustandekommen des Abkommens und Solidarhaftung

- 3.1 Der Zweck des Abkommens ist das Reservieren eines Liegeplatzes, der für ein Passagierschiff bestimmt ist, welches dann im reservierten Zeitraum das Recht hat, mit dem vereinbarten Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt für den vereinbarten Zeitraum und den vereinbarten Preis einen Liegeplatz am reservierten Ort zu belegen.
- 3.2 Ein Abkommen zwischen der Gemeinde Huizen und dem Klienten kommt zustande, wenn die Gemeinde Huizen (Hafenmeister) eine schriftliche Anfrage des Klienten erhalten hat und diese von der Gemeinde Huizen bestätigt wurde. Von einer schriftlichen Anfrage ist erst dann die Rede, wenn der Klient vollständige Angaben gemacht hat, also alle Daten wie in Artikel 5.2 vorgesehen in das Formular eingetragen hat.
- 3.3 Die in Artikel 1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Klient aufgeführten Personen werden als Gesamtschuldner in Bezug auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Klienten gegenüber der Gemeinde Huizen betrachtet.

Artikel 4 Durchführung der Dienste

- 4.1 Es ist nicht möglich, mit einem Passagierschiff einen Liegeplatz im Hafen einzunehmen, ohne ihn zu reservieren.
- 4.2 Die Gemeinde Huizen (Hafenmeister) ist dazu befugt, ein Fahrzeug von einem Liegeplatz zu entfernen, wenn keine Reservierung vorliegt.
- 4.3 Unter Dienste im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen fällt nicht die Ausübung des öffentlichen Auftrags durch die Gemeinde Huizen, wofür eine öffentlich-rechtliche Grundlage besteht.
- 4.4 Die Gemeinde Huizen wird sich nach bestem Können anstrengen, den Service mit Sorgfalt und gemäß den Wünschen des Klienten auszuführen.
- 4.5 Ein Schiff, das vom schwimmenden Steg (Liegeplatz 1 und 2) Gebrauch macht, ist dazu verpflichtet, die dort vorhandenen Landstromeinrichtungen zu nutzen anstelle der Schiffsgeneratoren. In Fällen von höherer Gewalt kann mit Zustimmung des Hafenmeisters vorübergehend etwas andere beschlossen werden.
- 4.6 Die Gemeinde hat einen 24-Stunden-Entstörungsdienst, um Störungen zu beseitigen.
- 4.7 Wenn zwei Schiffe nebeneinander am schwimmenden Steg angelegt haben, ist der Eigentümer bzw. Skipper des Fahrzeugs, das direkt am Steg liegt, zu jeder Zeit dazu verpflichtet, Passagiere und Besatzung des zweiten Fahrzeugs über den kürzesten Weg über sein Fahrzeug Zugang zum Steg zwecks Landgang zu gewähren.
- 4.8 Die Gemeinde Huizen darf bei der Verrichtung der Dienste von anderen als den vereinbarten Sachen Gebrauch machen (einschließlich des reservierten Orts, des Zeitraums, Stromversorgung u. ä.) beziehungsweise Dritte einschalten, wenn die Umstände dies erfordern. Die

Qualität der Leistung als Ganzes darf dabei nicht unverhältnismäßig nachteilig beeinflusst werden. Die Gemeinde Huizen wird von dieser Befugnis zurückhaltenden Gebrauch machen.

- 4.9 Der Klient stellt der Gemeinde Huizen stets alle für eine vernünftige Durchführung des Services erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung und leistet alle dafür erforderliche Mitwirkung.
- 4.10 Wenn der Klient der Gemeinde Huizen die erforderlichen Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, kann keine Reservierung durchgeführt werden.

II RESERVIERUNG EINES LIEGEPLATZES

Artikel 5 Reservierungsweise/-verlängerung und -aufhebung

- 5.1 Ein Klient kann für einen durchgehenden Zeitraum von maximal 7 x 24 Stunden eine Reservierung für einen Liegeplatz beantragen.
- 5.2 Der Klient kann die Reservierung über das Online-Reservierungsformular auf der Website der Gemeinde Huizen (www.portofhuizen.nl) beantragen. Der Klient muss die verlangten Daten vollständig und wahrheitsgemäß eintragen. Die Gemeinde Huizen ist dazu befugt, die vom Klienten anzugebenden Daten zu ändern.
- 5.3 Die Gemeinde Huizen informiert den Klienten so schnell wie möglich über den Empfang der Anfrage, zum Beispiel durch eine Bestätigung per E-Mail.
- 5.4 Von einer Reservierung ist dann die Rede, wenn der Anfrage schriftlich von der Gemeinde Huizen (Hafenmeister) stattgegeben wurde. Einer Reservierung wird auf Basis des Datums und Zeitraums des Empfangs der Anfrage und der Verfügbarkeit des gewünschten Ortes im angegebenen Zeitraum stattgegeben. Prinzipiell wird der Anfrage am Ende des Jahres stattgegeben, das dem für die Reservierung angegebenen Zeitraum vorausgeht (unter Vorbehalt der Bezahlung der Reservierungsgebühren), und definitiv spätestens drei Monate vor dem angegebenen Reservierungszeitraum.
- 5.5 Eine Verlängerung der Nutzung des reservierten Liegeplatzes ist möglich, sofern dies nicht im Konflikt mit einer folgenden Reservierung steht. Eine Verlängerung ist ausschließlich für dasselbe Fahrzeug auf demselben Liegeplatz möglich. Die Verlängerung kann nicht im Voraus beantragt werden, sondern ausschließlich innerhalb des Zeitraums, in dem der Klient den reservierten Liegeplatz benutzt. Eine im Voraus beantragte Verlängerung gilt als neue Reservierung.

Artikel 6 Tarife

- 6.1. a. Die Tarife fürs Reservieren eines Liegeplatzes setzen sich aus einem Basistarif, Verwaltungskosten für jede Reservierung sowie Hafen(liege)gebühren für den Zeitraum zusammen, in dem das Wasserfahrzeug im Hafen festgemacht ist.
b. Für Motorbootcharter für Fahrrad-/Bootsurlaube, welche sich kurz im Hafen aufhalten, um Passagiere direkt ein- oder aussteigen zu lassen, gilt ein so genannter Anschlagstarif. Der Tarif Hafen(liege)gebühr gilt pro Kalendertag (24 Stunden).
- 6.2 Die vom Klienten geschuldeten Reservierungsgebühren (Basistarif Verwaltungskosten) und Hafen(liege)gebühren werden anhand der Tarife berechnet, die in der als Beilage I zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommenen Tarifliste angegeben werden.
- 6.3 Sofern für andere als die in Artikel 2.1 aufgeführten Liegeplätze um eine Reservierung für die Nutzung gebeten wird und das allgemeine Hafeninteresse der Bewilligung dieser Anfrage nicht entgegensteht, findet dieser Tarif ebenfalls Anwendung.
- 6.4 Die in der Tarifliste aufgeführten Tarife können von der Gemeinde Huizen jährlich geändert werden.
- 6.5 Die im zweiten Absatz aufgeführten Tarife sind exklusive der hierfür geschuldeten Umsatzsteuer.

Artikel 7 Keine Gebühr

Wenn die Reservierung und Nutzung eines Liegeplatzes für eine kostenlose Bootstour für einen ideellen Zweck beantragt wird, kann die Gemeinde Huizen auf Anfrage beziehungsweise amtshalber die Bezahlung des Tarifs erlassen.

Artikel 8 Annullieren/umbuchen

8.1 Wenn der Antragsteller die Reservierung des Liegeplatzes stornieren will, gelten folgende Bedingungen:

- Die Stornierung muss dem Hafenmeister schriftlich mitgeteilt werden (rivercruise@portofhuizen.nl);
- Die Stornierung ist kostenfrei, wenn die Stornierung erfolgt, bevor die Reservierung durchgeführt wurde, oder binnen 14 Tagen nach Registrierung der Anfrage, für die eine Bestätigung geschickt wurde.
- Wenn die Stornierung später als 14 Tage nach dem Einreichen der Anfrage erfolgt oder wenn die Reservierung registriert ist und der Klient dafür eine Mitteilung erhalten hat, werden 100 % der Reservierungskosten in Rechnung gestellt.

8.2 Umbuchen von Schiffen derselben Reederei für dieselbe Reservierung (Datum und Zeit) gilt nicht als Stornierung und wird nicht als neue Reservierung behandelt, es sei denn, Datum, Zeitablauf und Länge des Wasserfahrzeugs weichen von der Reservierung ab oder die Rechnung muss an eine andere als die Rechnungsadresse des ursprünglichen Fahrzeugs geschickt werden. Aus der Reservierung können erst dann Rechte abgeleitet werden, wenn der hierfür geschuldete Betrag bezahlt wurde.

Artikel 9 Bezahlung

9.1. Der Betrag muss vor dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitstermin beglichen werden. Wenn der Zahlungspflicht nicht Genüge getan wird, verfällt die Reservierung. Die Zahlungsverpflichtung bezüglich der Reservierungskosten bleibt bestehen.

9.2 Das Reservieren eines Liegeplatzes ist unabhängig von der Bezahlung der Hafengebühr beziehungsweise jeglicher Steuer.

III SONSTIGE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 10 Haftung

10.1 Die Haftung der Gemeinde Huizen, die bezüglich jeglicher Aktivitäten der Gemeinde Huizen oder einer Person entstehen kann, für welche sie Kraft des Gesetzes haftbar ist, geht nicht über den vom Versicherer der Gemeinde Huizen ausgezahlten Betrag hinaus.

10.2 Eine Haftung der Gemeinde Huizen für Aktivitäten im Sinne von Artikel 5 ist ausgeschlossen.

10.3 Wenn der Versicherungsgeber der Gemeinde Huizen aus welchem Grund auch immer einer Auszahlung an die Gemeinde nicht stattgibt oder der Schaden nicht von der Versicherung der Gemeinde Huizen gedeckt ist, übersteigt die Haftung der Gemeinde Huizen in jedem Fall einen Betrag von 500,- € (fünfhundert Euro) pro Schadensfall/-ereignis nicht. Eine Reihe von zusammenhängenden Schadensfällen/-ereignissen gilt als ein Schadensfall/-ereignis.

10.4 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht, wenn und soweit der Schaden die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gemeinde Huizen ist.

10.5 Die Haftung für Gewinnausfälle oder Mindereinnahmen und sonstige indirekte und Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 11 Höhere Gewalt

- 11.1 Wenn die Gemeinde Huizen jeglicher Verpflichtung gegenüber dem Klienten nicht nachkommt, kann diese Nichterfüllung der Pflicht der Gemeinde Huizen nicht zugerechnet werden und ist die Gemeinde somit nicht in Verzug, wenn die Erfüllung dieser Pflicht von einem vorhersehbaren oder nicht vorhersehbaren Umstand erschwert beziehungsweise unmöglich gemacht wird, der sich der Kontrolle der Gemeinde Huizen entzieht. Bei solchen Umständen handelt es sich auf jeden Fall, aber nicht ausschließlich um: Krieg, Terrorismus, Besetzung, staatliche Maßnahmen welcher Art auch immer, Naturkatastrophen, Feuer, Explosion, außerordentlich schlechtes Wetter, Wasserstand, Blockaden, Streiks, Mangel an Liegeplatzeinrichtungen, Störung der Schleusen.
- 11.2 Im Falle von höherer Gewalt ist die Gemeinde Huizen dazu befugt, die Ausübung ihrer Pflichten auszusetzen, bis diese die Erfüllung der Pflichten nicht länger erschwert. Im Falle, dass der Zustand der höheren Gewalt länger als einen Monat andauert, haben sowohl die Gemeinde Huizen als auch der Klient das Recht, das Abkommen ganz oder in Teilen aufzulösen, ohne dass dadurch Schadensersatzansprüche entstehen.

Artikel 12 Schutzklausel

Der Klient schützt die Gemeinde Huizen gegen Forderungen von Dritten aus welchem Grund auch immer, die angeben, durch die Nutzung des Hafens beziehungsweise den Service, den die Gemeinde Huizen dem Klienten geboten hat, Schaden genommen zu haben.

Artikel 13 Aussetzung und Auflösung

- 13.1 Wenn der Klient bezüglich der Erfüllung jeglicher Pflichten gegenüber der Gemeinde Huizen in Verzug bleibt sowie im Falle von Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsvergleich oder Stilllegung des Betriebs des Klienten ist die Gemeinde Huizen ohne Mitwirkung eines Richters und ohne, dass diesbezüglich dem Klienten jegliche Vergütung geschuldet wird, dazu befugt, nach ihrer Wahl den Service ganz oder teilweise, für bestimmte oder unbestimmte Zeit auszusetzen beziehungsweise das betreffende Abkommen über den noch nicht ausgeführten Teil durch eine schriftliche Mitteilung an den Klienten ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet der ihr weiterhin zukommenden Rechte.
- 13.2 Im Falle der Auflösung des Abkommens aus den in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Gründen wird jegliche Forderung der Gemeinde Huizen sofort in vollem Umfang fällig.

Artikel 14 Entfernen eines Wasserfahrzeugs

Wenn der Klient seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist die Gemeinde Huizen dazu berechtigt, das Fahrzeug auf Rechnung und Risiko des Klienten vom Liegeplatz zu entfernen (entfernen zu lassen). Dies entbindet den Klienten nicht von seiner Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühr gemäß Artikel 6.

Artikel 15 Anzuwendendes Recht und Streitfälle

- 15.1 Auf alle sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Rechten, Pflichten und Streitfälle findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
- 15.2 Alle Streitfälle, die sich in Verbindung mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder hieraus hervorgehenden Abkommen zwischen den Parteien ergeben, werden ausschließlich vom dafür zuständigen Richter im Gerichtsbezirk Amsterdam/Utrecht geschlichtet.

Artikel 16 Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen

- 16.1 Die Ungültigkeit jedweder Bestimmung des Abkommens oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen hat keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen des Abkommens und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 16.2 Wenn und soweit jedwede Bestimmung aus dem Abkommen oder aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unter den gegebenen Umständen als unangemessen belastend, unakzeptabel oder ungültig betrachtet werden muss, gilt zwischen den Parteien eine Bestimmung, die unter Berücksichtigung aller Umstände akzeptabel ist und dem Zweck der in diesem Fall als nicht anwendbar erachteten Bestimmung am nächsten kommt.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 1. Januar
2018.

Gemeinde Huizen

BEILAGE I

Tarife Reservierungsregelung 2018 (exklusive hierfür geschuldete Umsatzsteuer)

1.	Liegeplätze, die unter die Ordnung dieser Reservierungsregelung fallen (maximal 7 x 24 Stunden).	- Werkhafen schwimmender Steg Liegeplatz 1 (direkt am Steg Westseite) - Werkhafen schwimmender Steg Liegeplatz 2 (neben dem vertäuten Wasserfahrzeug auf Liegeplatz 1) - Bei Motorbootchartern für Fahrrad-/Bootsurlaube kann ein anderer Liegeplatz im Hafen zugewiesen werden.	
a.	Tarif pro Kalendertag oder einem Teil davon (ausschließlich bei der Reservierung)	Schiffslänge 0 - 60 Meter	€ 130,00
		Schiffslänge 60 - 90 Meter	€ 210,00
		Schiffslänge 90 - 110 Meter	€ 240,00
		Schiffslänge 110 - 120 Meter	€ 260,00
		Schiffslänge > 120 Meter	€ 300,00.
b.	Verwaltungskosten	Pro Reservierung	€ 50,00
c.	Landstrom	Pro kWh	€ 0,34
d.	Wasser	Pro 100 Liter	€ 0,28
e.	Anschlagstarif für Passagierschiffe/Motorbootcharter, die für Wander-/Fahrrad-/Bootsurlaube eingesetzt/verwendet werden, welche nur kurz im Hafen anlegen (um Passagiere direkt ein- oder aussteigen zu lassen und den Hafen danach direkt wieder verlassen).	Für jeden m2	€ 0,13